

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Pfarr- und Gemeindezentrums in Pähl (Gebührensatzung PGZ)

Aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl S. 272) erlässt die Gemeinde Pähl folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Pfarr- und Gemeindezentrums (kurz: PGZ) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Benutzer des PGZ. Im Übrigen ist Gebührensschuldner, wer den Auftrag zur Erbringung einer Leistung erteilt oder wer die Kosten sonst veranlasst hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Reservierung des PGZ (Terminzusage).

(2) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Gebührenhöhe, Gebührenmaßstab

(1) Für die Benutzung des PGZ entstehen folgende Gebühren:

a) Saal mit Küche	Gäste	Einwohner
10:00 - 14:00	110,00 €	80,00 €
14:00 - 18:00	110,00 €	80,00 €
10:00 - 18:00	220,00 €	160,00 €
14:00 - 20:00	165,00 €	120,00 €
ab 18:00	225,00 €	165,00 €
<hr/>		
b) Saal ohne Küche		
(Mo-Do) pro Std.	20,00 €	15,00 €

c) Hochzeits-, Hennafeiern etc. im Saal

Grundgebühr	400,00 €	280,00 €
Vorbereitung und Aufräumen pro angefangener Tag	35,00 €	25,00 €

d) Zubehör und Sonderregelungen

Beamer	30,00 €	20,00 €
Steh Tisch pro Stück	7,00 €	5,00 €
evtl. Reinigungsmehraufwand	70,00 €	50,00 €
spezieller Reinigungsaufwand bei starker Verschmutzung	nach Aufwand	nach Aufwand

e) Gewerbliche Nutzung für Gäste und Einwohner

40 % Aufschlag auf die jeweilige Gästegebühr

f) Sonstige Buchungswünsche:

auf Anfrage

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2020 in Kraft.

Pähl, 13.02.2020



Werner Grünbauer
Erster Bürgermeister